

Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland

Steuerliches Investitionssofortprogramm

Stand: Regierungsentwurf vom 04.06.2025



The better the question. The better the answer.
The better the world works.

Shape the future
with confidence

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Degressive AfA	3
3.	Senkung des Körperschaftssteuersatzes ab 2028	4
4.	Anpassung der Thesaurierungsbegünstigung ab 2028	4
5.	Forschungszulage	5
5.1	Maximale Bemessungsgrundlage	5
5.2	Pauschaler Gemeinkostenzuschlag	5
6.	Förderung der E-Mobilität	5
6.1	Dienstwagenbesteuerung für E-Fahrzeuge	5
6.2	Sonderabschreibung für E-Fahrzeuge	6
7.	Inkrafttreten	6

1. Einleitung

In ihrem Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung als zentrale Bestandteile einer Unternehmenssteuerreform einen Investitions-Booster in Form einer degressiven Abschreibung sowie eine stufenweise Senkung der Körperschaftsteuer vereinbart. Mit dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland (Steuerliches Investitionssofortprogramm) nimmt die Bundesregierung die Umsetzung dieser und einiger weiterer steuerlicher Maßnahmen in Angriff. Nachdem der Referentenentwurf am 30.05.2025 veröffentlicht wurde, hat sich das Bundeskabinett bereits am 04.06.2025 auf einen unveränderten Regierungsentwurf verständigt. Zuvor hatten die Regierungsfraktionen zu Verfahrensbeschleunigung am 03.06.2025 einen identischen Fraktionsentwurf im Bundestag eingebracht (sog. Paralleleinbringung).

Insgesamt erwartet der Gesetzgeber durch die geplanten Maßnahmen Steuermindereinnahmen von gut 2,53 Mrd. Euro im Jahr 2025 und gut 8,11 Mrd. Euro im Jahr 2026 vor, die bis zum Jahr 2029 auf gut 11,3 Mrd. Euro anwachsen sollen (sog. volle Jahreswirkung).

Wesentliche Eckpunkte:

- ▶ Einführung einer degressiven AfA für Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die vom 01.07.2025 bis zum 31.12.2027 getätigt werden, i.H.v. 30 Prozent.
- ▶ Senkung der Körperschaftsteuer ab dem 01.01.2028 in fünf Schritten um jeweils einen Prozentpunkt auf dann 10 Prozent.
- ▶ Senkung des Thesaurierungssteuersatzes in § 34a Abs. 1 EStG ab dem 01.01.2028 in drei Schritten auf dann 25 Prozent.
- ▶ Ausweitung der maximalen Bemessungsgrundlage der Forschungszulage um zwei Millionen auf 12 Millionen Euro und Einführung eines pauschalen Gemeinkostenzuschlags.
- ▶ Erhöhung des Deckels für den Brutto-Listenpreis von 70.000 Euro auf 100.000 Euro bei der Dienstwagenbesteuerung für E-Fahrzeuge (Ansatz von 0,25 Prozent).
- ▶ Einführung einer arithmetisch-degressiven Abschreibung für E-Fahrzeuge.

Zeitplan:

Das Gesetz soll noch am 27.06.2025 den Bundestag und am 11.07.2025 den Bundesrat passieren. Abzuwarten bleibt, ob das zustimmungspflichtige Gesetz im Juli im Bundesrat die notwendigen Stimmen erhält. In der Länderkammer verfügt die schwarz-rote Koalition über keine eigene Mehrheit.



2. Degressive AfA

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, soll in den Jahren 2025, 2026 und 2027 eine degressive Abschreibung von 30 Prozent eingeführt werden. Dies setzt der Entwurf des Steuerlichen Investitionssofortprogramms durch eine Änderung der Sätze 1 und 2 im § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG-E um. Die degressive AfA soll wie in der Vergangenheit für abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gewährt werden. Begünstigt sind demnach u.a. Betriebsvorrichtungen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, die nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028 angeschafft oder hergestellt werden, nicht aber Immobilien oder immaterielle Wirtschaftsgüter.

Nach § 7 Abs. 2 EStG-E können für bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens statt der linearen Abschreibung i.S.v. § 7 Abs. 1 EStG Abschreibungen in fallenden Jahresbeträgen vorgenommen werden (degressive AfA). Hierbei wird mit einem unveränderlichen Prozentsatz vom Restbuchwert des Wirtschaftsguts abgeschrieben. Der Prozentsatz darf höchstens das Dreifache des linearen jeweiligen AfA-Satzes betragen und 30 Prozent nicht überschreiten (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG-E). Die degressive AfA ist damit grundsätzlich für Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer ab vier Jahren aufwärts vorteilhaft, da bei einer kürzeren Nutzungsdauer der lineare Abschreibungssatz höher ist. Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung dürfen nicht vorgenommen werden, wenn die degressive AfA genutzt wird (§ 7 Abs. 2 Satz 4 EStG).

Für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2023 oder nach dem 31.03.2024 und vor dem 01.01.2025 angeschafft worden sind, soll § 7 Abs. 2 EStG weiterhin in der Fassung vom 27.03.2024 gelten. Somit gilt für den erstgenannten Zeitraum weiterhin ein Höchstsatz von 25 Prozent bzw. das Zweieinhalfache des linearen Abschreibungssatzes. Für den zweitgenannten Zeitraum gilt weiterhin ein Höchstsatz von 20 Prozent bzw. das Zweifache des linearen Abschreibungssatzes.

3. Senkung des Körperschaftsteuersatzes ab 2028

Obwohl eine erste Senkung des Körperschaftsteuersatzes erst ab dem Jahr 2028 erfolgen soll, haben sich CDU und SPD bereits im Koalitionsvertrag darauf geeinigt, die Entlastung für Kapitalgesellschaften gemeinsam mit der oben ausgeführten degressiven AfA zu verabschieden.

Der Referentenentwurf sieht dementsprechend vor, den Körperschaftsteuersatz ab dem VZ 2028 im Verlauf der folgenden fünf Jahre um einen Prozentpunkt pro Jahr abzusenken (§ 23 Abs. 1 KStG-E). Damit würde sich die Körperschaftsteuerbelastung langfristig um fünf Prozentpunkte verringern und ab dem Jahr 2032 lediglich noch 10 Prozent des zu versteuernden Einkommens betragen. Insgesamt würde die Entlastung der Unternehmen sogar etwas höher ausfallen, da der Solidaritätszuschlag die im gleichen Veranlagungszeitraum festgesetzte Körperschaftsteuer als Bemessungsgrundlage zugrunde legt (§ 3 SolZG). Zusammengenommen würden die Unternehmen ab dem Jahr 2032 um rund 5,3 Prozent entlastet.

4. Anpassung der Thesaurierungsbegünstigung ab 2028

Ziel der Thesaurierungsbegünstigung in § 34a EStG ist eine mit Kapitalgesellschaften vergleichbare tarifliche Belastung von Gewinneinkünften bei Einzel- und Mitunternehmern (rechtsformneutrale Besteuerung). Um nicht entnommene Gewinne von Personenunternehmen korrespondierend zur Körperschaftsteuersenkung zu entlasten, soll ab 2028 parallel eine Senkung des Thesaurierungsteuersatzes erfolgen.

Aus Vereinfachungsgründen und da die Thesaurierungsbegünstigung nicht im Vorauszahlungsverfahren nach § 37 Abs. 3 S. 5 EStG berücksichtigt wird, ist die Absenkung hier über drei statt fünf Stufen vorgesehen.

Gemäß § 34a Abs. 1 S. 1 EStG-E soll der Thesaurierungsteuersatz

- ▶ für die Veranlagungszeiträume 2028 und 2029 bei 27 Prozent,
- ▶ für die Veranlagungszeiträume 2030 und 2031 26 Prozent,
- ▶ und ab dem Veranlagungszeitraum 2032 25 Prozent betragen.

Hinzu kommt bei Überschreiten der Einkommensschwellen (§ 3 Abs. 3 SolZG) der Solidaritätszuschlag.

Abzuwarten bleibt, ob im weiteren Verlauf der Legislaturperiode weitere Änderungen an § 34a EStG vorgenommen werden, oder ob die Bundesregierung mit der Senkung des Thesaurierungsteuersatzes die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag, die Regelung wesentlich zu verbessern, bereits als erledigt betrachtet.

5. Forschungszulage

5.1 Maximale Bemessungsgrundlage

Mit dem Wachstumschancengesetz wurde die Höchstgrenze für nach dem Forschungszulagengesetz förderfähige Aufwendungen zuletzt für nach dem 27.03.2024 entstandene förderfähige Aufwendungen auf 10 Mio. Euro ausgeweitet. Mit dem steuerlichen Investitionssofortprogramm soll nach § 3 Abs. 5 FZulG-E die maximale Bemessungsgrundlage für nach dem 31.12.2025 entstandene förderfähige Aufwendungen auf 12 Mio. Euro pro Jahr angehoben werden. Die maximal pro Jahr erzielbare Forschungszulage würde damit auf 3 Mio. Euro ansteigen. Kleinere und mittlere Unternehmen i.S.d. KMU-Definition des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ((EU) Nr. 651/2014)¹ könnten durch die Anhebung der maximalen Bemessungsgrundlage im Zusammenspiel mit dem im Wachstumschancengesetz eingeführten KMU-Bonus i.H.v. 10 Prozent künftig bis zu 4,2 Mio. Euro Forschungszulage pro Jahr beantragen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 FZulG).

Unverändert bleibt die aus dem EU-Beihilferecht resultierende Einschränkung, dass die Summe der für ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) gewährten staatlichen Beihilfen einschließlich der Forschungszulage pro Unternehmen und FuE-Vorhaben über die Dauer des FuE-Vorhabens den Betrag von 15 Mio. Euro nicht überschreiten darf (§ 4 Abs. 3 FZulG).

5.2 Pauschaler Gemeinkostenzuschlag

Neben der Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage soll für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die nach dem 31.12.2025 begonnen haben, erstmals die Möglichkeit eingeführt werden, auf den förderfähigen Aufwand einen pauschalen Aufschlag für Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten anzuwenden (§ 3 Abs. 3b FZulG-E). Dies soll für alle förderfähigen Aufwendungen gelten, im Einzelnen

- ▶ die Personalaufwendungen nach § 3 Abs. 1 und 2 FZulG,
- ▶ die Eigenleistungen eines Einzelunternehmers oder Mitunternehmers nach § 3 Abs. 3 FZulG,
- ▶ die Sachaufwendungen für abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter (§ 3 Abs. 3a FZulG), sowie
- ▶ die Entgelte für Auftragsforschung (§ 3 Abs. 4 FZulG).

Macht ein Steuerpflichtiger z.B. 1 Mio. Euro förderfähigen Personalaufwand geltend, würde dieser durch den Aufschlag künftig mit einem Wert von 1,2 Mio. Euro in die Berechnung der Forschungszulage eingehen (wobei bei höheren Werten die maximale Bemessungsgrundlage nicht überschritten werden kann).

6. Förderung der E-Mobilität

Im Zug des steuerlichen Investitionssofortprogramm sollen steuerliche Maßnahmen umgesetzt werden, um die Attraktivität der E-Mobilität zu steigern. Beide Maßnahmen waren in ähnlicher Form von der Vorgängerregierung im Steuerfortentwicklungsgesetz geplant, wurden aber nach dem Scheitern der Ampelkoalition aus dem damaligen Gesetz gestrichen.

6.1 Dienstwagenbesteuerung für E-Fahrzeuge

Bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, welches keine CO2-Emissionen ausstößt (reine Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge), ist für die Berechnung des geldwerten Vorteils bei der Anwendung der 1-Prozent-Regelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG) nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) und bei Anwendung der Fahrtenbuchregelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG) nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen. Dies setzt bislang voraus, dass der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs nicht mehr als 70.000 Euro beträgt (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG).

¹ Dies sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

Mit der geplanten Änderung soll dieser Höchstbetrag für nach dem nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2031 angeschaffte Elektrofahrzeuge inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 i.V.m. § 52 Abs. 12 Satz 5 EStG-E) auf 100.000 Euro angehoben werden.

Für Fahrzeuge, die bis zum 30.06.2025 angeschafft wurden, gilt der alte Höchstbetrag von 70.000 Euro (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 i.V.m. § 52 Abs. 12 Satz 4 EStG) weiterhin.

Für Fahrzeuge, deren Bruttolistenpreis den Höchstbetrag übersteigt, gewährt der Gesetzgeber weiterhin eine Vergünstigung im Vergleich zu Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor. Anstelle der 1-Prozent-Regelung, müssen diese die Hälfte der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) und bei Anwendung der Fahrtenbuchregelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 4 und 5 EStG) nur 50 Prozent der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen ansetzen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 4 und 5 EStG).

Bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeuges an einen Arbeitnehmer (Dienstwagen) finden diese Regelungen entsprechende Anwendung (§ 8 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 EStG).

6.2 Sonderabschreibung für E-Fahrzeuge

Rein elektrisch betriebene Fahrzeuge i.S.d. § 9 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes sollen durch die Einführung eines Wahlrechts zu einer arithmetisch-degressiven Abschreibung mit fallenden, fest vorgegebenen Staffelsätzen steuerlich begünstigt werden (§ 7 Abs. 2a EStG-E). Die Regelung umfasst neben PKW insbesondere auch Elektronutzfahrzeuge, Lastkraftwagen und Busse. Sie soll für Fahrzeug in Anspruch genommen werden können, die nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028 angeschafft oder hergestellt wurden.

Im Jahr der Anschaffung sollen 75 Prozent der Anschaffungskosten abziehbar sein. Dies gilt auch bei unterjähriger Anschaffung. Damit ist das Konzept der anteiligen Berücksichtigung nach § 7 Abs. 1 Satz 4 nicht zu beachten (§ 7 Abs. 2a Satz 3 EStG-E). In den Folgejahren können dementsprechend 10, 5, 5, 3 und 2 Prozent der ursprünglichen Anschaffungskosten geltend gemacht werden. Das E-Fahrzeug ist somit nach sechs Jahren vollständig abgeschrieben.

Die Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge soll nur angewendet werden dürfen, wenn für das Wirtschaftsgut keine Sonderabschreibungen in Anspruch genommen wurden.

7. Inkrafttreten

Das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland soll grundsätzlich am Tag nach der Gesetzesverkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten (Art. 4 Abs. 1 Steuerliches Investitionssofortprogramm-E). Die Änderungen am Forschungszulagengesetz sollen abweichend davon am 01.01.2026 in Kraft treten (Art. 4 Abs. 2 Steuerliches Investitionssofortprogramm-E).

EY | Shape the future with confidence

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EY). Jedes EY-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 18 Standorten.

© 2025 EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft
All Rights Reserved.

ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.